

Gemeinde Prittriching

Landkreis Landsberg am Lech



Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Verlorenen Bach und den Röhrlgraben (im Oberlauf: Wildwassergraben) in den Gemeinden Penzing, Prittriching, Scheuring und Weil**

I.

Das durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 02. August 2018 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet für den Verlorenen Bach und den Röhrlgraben (im Oberlauf: Wildwassergraben) in den Gemeinden Penzing, Prittriching, Scheuring und Weil soll durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Mit der Festsetzung endet die vorläufige Sicherung.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere,

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgebiete dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Überschwemmungsgebieten nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

II.

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt durch eine vom Landratsamt Landsberg am Lech zu erlassende Rechtsverordnung nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- i. V. m. Art. 46 Bayerisches Wassergesetz -BayWG- i. V. m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung -DeIVO-.

Vor Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Landsberg am Lech ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Der Verordnungsentwurf sowie die zu Grunde liegenden Planunterlagen sind deshalb im Landratsamt Landsberg am Lech sowie in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, auszulegen.

1. Die Festsetzung der Überschwemmungsgebietsverordnung erfolgt auf Grundlage der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Pütrichstr. 15, 82362 Weilheim in Oberbayern, gefertigten Planunterlagen vom 17.01.2022.

2. Das Überschwemmungsgebiet des Verlorenen Bachs und des Röhrlgrabens (im Oberlauf: Wildwassergraben) betrifft die Gemeinden Penzing, Prittriching, Scheuring und Weil im Landkreis Landsberg am Lech.
3. Die betroffenen Flächen sind in der in den Verfahrensunterlagen befindlichen Übersichtskarte M 1 : 25.000 grob dargestellt. Maßgebend für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne im M 1 : 2.500.
4. **Mit der Festsetzung gelten die Verbote der §§ 78, 78 a und 78 c WHG. Im Überschwemmungsgebiet sind folgende Vorhaben und Maßnahmen kraft Gesetzes untersagt:**

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 WHG);
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs (§ 78 Abs. 4 WHG);
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78 a Abs. 1 Nr. 1 WHG);
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78 a Abs. 1 Nr. 2 WHG);
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78 a Abs. 1 Nr. 3 WHG);
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78 a Abs. 1 Nr. 4 WHG);
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78 a Abs. 1 Nr. 5 WHG);
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen (§ 78 a Abs. 1 Nr. 6 WHG);
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78 a Abs. 1 Nr. 8 WHG);
10. die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen (§ 78 c Abs. 1 WHG);

Nummer 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Nummern 2 bis 9 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, sowie des Messwesens. Nummern 3 bis 9 gelten zudem nicht für Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Ausnahmen zu den oben genannten Punkten kann das Landratsamt Landsberg am Lech im Einzelfall zulassen für

- a) die Ausweisung neuer Baugebiete (Nr. 1) unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG;
- b) die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (Nr. 2) unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG;
- c) Maßnahmen nach den Nrn. 3 bis 9 unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG;

Heizölverbraucheranlagen, die am **5. Januar 2018** in vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum **5. Januar 2023** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen

wesentlich geändert werden, sind diese abweichend, bereits zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- 1. der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit den dazugehörigen Planunterlagen und Beschreibungen **einen Monat** und zwar in der Zeit

vom 26.09.2022 bis 25.10.2022

während der üblichen Dienststunden in den Büroräumen der

Verwaltungsgemeinschaft Prittriching
Bgm.-Franz Ditsch-Str. 7
86931 Prittriching

Zimmer-Nr.: OG 1.08

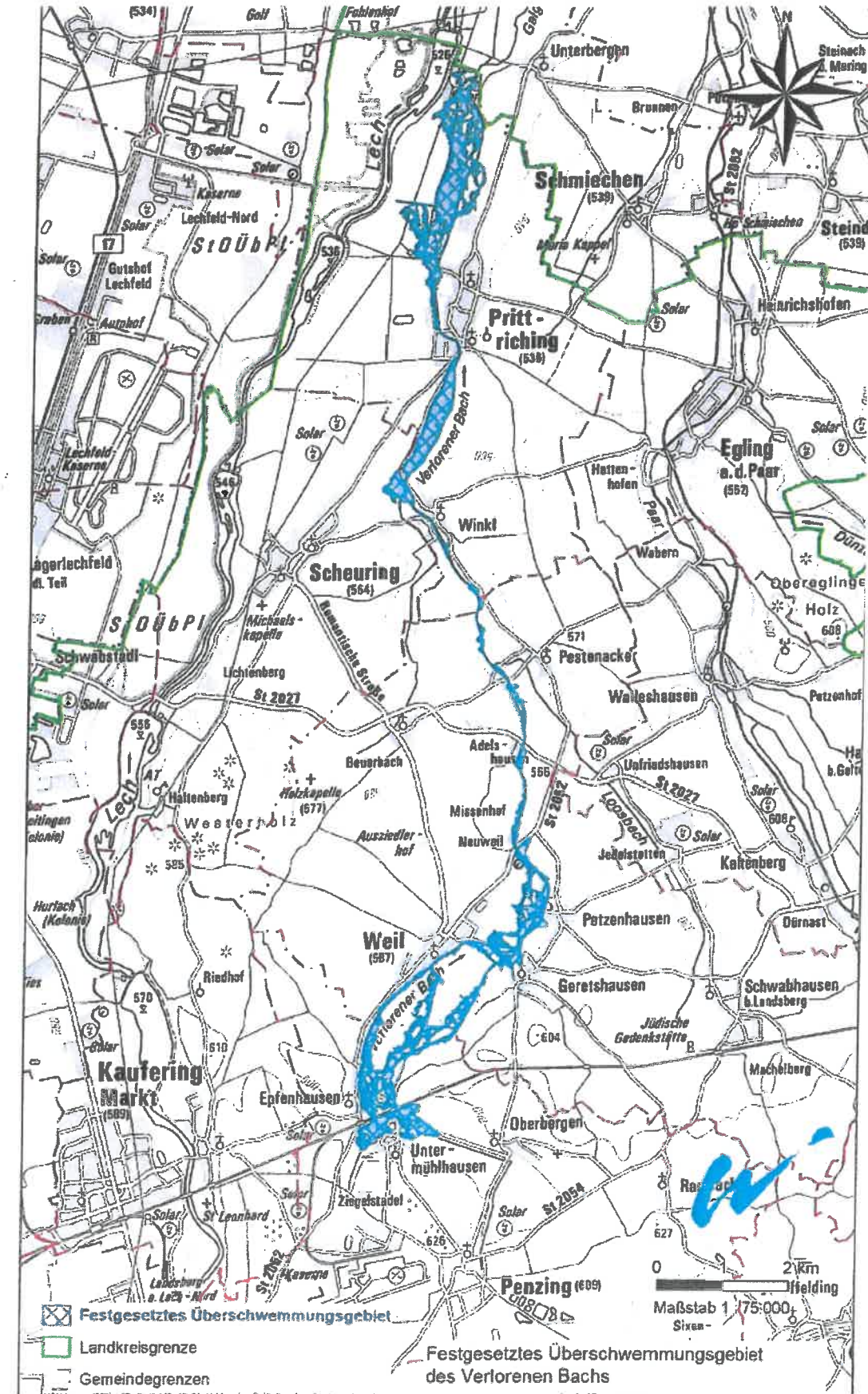
sowie

im Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3,
86899 Landsberg am Lech, Zimmer-Nr. 2

zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind ebenso unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> und unter <https://www.prittriching.de/aktuelles-und-bekanntmachungen/> einsehbar.

- 2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, Bgm.-Franz Ditsch-Str. 7, 86931 Prittriching, Zimmer-Nr.: OG 1.08, sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer-Nr.: 2, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
- 3. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;
- 4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.



Prittriching, den 15.09.2022

Alexander Ditsch
Alexander Ditsch
Erster Bürgermeister



angeheftet: 16.09.2022

abgenommen: 26.10.2022